

Allgemeine Mietbedingungen der Thiet GmbH

Stand: August 2026

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Mietverträge sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen zwischen der Thiet GmbH und dem Mieter in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, sofern der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den die Thiet GmbH dem Mieter aufgrund eines Mietvertrags zur Nutzung überlässt.
3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Thiet GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn die Thiet GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung vorbehaltlos ausführt.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Sie sollen aus Beweisgründen in Textform bestätigt werden.
5. Diese Mietbedingungen gelten nur, wenn sie dem Mieter vor Vertragsschluss in Textform übermittelt oder auf andere zumutbare Weise in einer abrufbaren und speicherbaren Fassung zugänglich gemacht wurden.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote der Thiet GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Mieters stellt ein bindendes Angebot dar. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Kalendertage gebunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Übergabe des Mietgegenstands zustande. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistung sind, soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, in dieser Reihenfolge die Auftragsbestätigung, der Mietschein und diese Mietbedingungen.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Thiet GmbH berechtigt, statt des bestellten Mietgegenstands einen technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen, sofern der vereinbarte Einsatzzweck, die technische Leistungsfähigkeit, die Anschlüsse, die Sicherheitsanforderungen und die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Soweit zwingende, dem Mieter bei Vertragsschluss erkennbare projektspezifische Anforderungen trotz Gleichwertigkeit nicht erfüllt werden, ist der Mieter berechtigt, die Übernahme des Ersatzmietgegenstands abzulehnen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem vereinbarten Tag. Soweit nicht individuell abweichend vereinbart, beträgt die Mindestmietzeit sieben Kalendertage.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht ab, kann die Thiet GmbH die gesetzlichen Rechte geltend machen, insbesondere nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit nur mit Zustimmung der Thiet GmbH weiter zu benutzen. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der Mietzeit fort, schuldet er für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe der vereinbarten Miete. Weitergehende, nachgewiesene Schäden und dokumentierte Mehrkosten der Thiet GmbH bleiben unberührt.
4. Haben die Parteien keine feste Mietdauer vereinbart, kann jede Partei den Mietvertrag mit einer Frist von drei Werktagen in Textform kündigen. Der Mieter hat die beabsichtigte Rückgabe mindestens drei Werktage vorher in Textform anzukündigen. Für die Freimeldung, dass der Mietgegenstand nicht mehr benutzt wird, gilt Satz 2 entsprechend.
5. Kündigungen durch die Thiet GmbH richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Keine Untervermietung, Abtretung von Vertragsrechten

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung der Thiet GmbH in Textform Dritten zu überlassen, unterzuvermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen.
2. Rechte aus dem Mietvertrag dürfen ohne vorherige Zustimmung der Thiet GmbH nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

V. Übergabe, Rückgabe und Transport

1. Die Übergabe des Mietgegenstands erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, am Sitz der jeweiligen Mietstation der Thiet GmbH. Der Mieter trägt, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, die Transportkosten sowie die Kosten und Risiken der Be- und Entladung. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe des Mietgegenstands auf den Mieter über. Soweit die Thiet GmbH den Transport schuldet, geht die Gefahr erst mit Übergabe am vereinbarten Einsatzort auf den Mieter über.
2. Soweit Mitarbeiter der Thiet GmbH bei Be- oder Entladung mitwirken, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der konkret vereinbarten Leistung und unter Beachtung der gesetzlichen Haftungsregeln. Eine abweichende Haftungsverteilung gilt nur, soweit sie ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
3. Die Thiet GmbH überlässt den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe unverzüglich auf sichtbare Mängel, Verkehrssicherheit und Betriebsfähigkeit zu prüfen und etwaige erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Rechte wegen bei Übergabe nicht erkennbarer oder erst später auftretender Mängel bleiben unberührt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit vollständig und in besenreinem Zustand beziehungsweise von betriebsbedingten Verschmutzungen befreit zurückzugeben, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Rückgabe hat während der üblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Mietstation zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit die Thiet GmbH einer Rückgabe an einem anderen Ort zustimmt, endet die Mietzahlungspflicht mit der vereinbarten Übergabe an das von der Thiet GmbH benannte Rücknahmeunternehmen oder mit der Abholung durch die Thiet GmbH.
5. Bei Rückgabe erkennbare Beschädigungen oder Mängel sind der Thiet GmbH unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch gegenüber einem von der Thiet GmbH beauftragten Transporteur. Die Anzeige begründet kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht.
6. Der Mietgegenstand wird vollgetankt übergeben, soweit es sich um ein Dieselgerät handelt. Wird der Mietgegenstand nicht vollgetankt zurückgegeben, ist die Thiet GmbH berechtigt, den fehlenden Kraftstoff am Rückgabetag zum aktuellen Dieselpreis der Thiet GmbH nachzufüllen und dem Mieter zu berechnen. Eine etwaige zusätzliche Servicepauschale ist nur geschuldet, wenn sie in der bei Vertragsschluss geltenden Mietpreisliste ausgewiesen ist.

VI. Miete

1. Die Miete bestimmt sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste der Thiet GmbH, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Wochenmiete vereinbart ist, wird ihr eine Nutzungszeit von 0-40 Betriebsstunden(Tarif A) zugrunde gelegt.
2. Die Betriebsstunden werden anhand des Betriebsstundenzählers des Mietgegenstands oder einer gleichwertigen Messmethode erfasst und bei Übergabe sowie Rückgabe dokumentiert. Überschreitet der Mieter die vereinbarte Betriebsstundenzahl, ist die Thiet GmbH berechtigt, den nächsthöheren Tarif gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste zu berechnen.
3. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Die Miete umfasst nur die reine Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands. Betriebskosten, Kraftstoffe, Transport, Be- und Entladung, Auf- und Abbau, Einweisung, Installation, technische Betreuung und sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als im Preis enthalten bezeichnet sind. Die hierfür maßgeblichen Vergütungssätze ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste oder der individuellen Vereinbarung.
5. Zusatzleistungen, Wartezeiten und Mehraufwand werden nur berechnet, soweit sie vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht und durch Leistungsnachweis oder sonstige geeignete Dokumentation nachgewiesen sind.

VII. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter der Thiet GmbH unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen; bei dringenden Betriebsstörungen zunächst auch telefonisch. Die Thiet GmbH kann eine Bestätigung in Textform verlangen. Mängel, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, werden von der Thiet GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beseitigt.
2. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines bei Übergabe erkennbaren Mangels, kann er sich auf diesen Mangel nicht berufen, soweit die Thiet GmbH wegen der verspäteten Anzeige nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen konnte. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen, übernommenen Garantien oder soweit zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.
3. Die Haftung der Thiet GmbH dafür, dass der Mietgegenstand für den vom Mieter vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, bleibt unberührt, soweit die Thiet GmbH den Einsatzzweck kannte oder dessen Eignung ausdrücklich zugesichert hat.

VIII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstands, besondere Regeln für Stromerzeuger

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstands verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und verkehrsüblich innerhalb des in der Auftragsbestätigung oder im Mietschein vereinbarten Vertragsgebiets zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu beachten.
2. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur mit von der Thiet GmbH ausdrücklich freigegebenem oder in Textform zugelassenem Zubehör und mit geeignetem Bedienpersonal einsetzen. Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Thiet GmbH durchgeführt werden.
3. Eine Betankung mit ungeeigneten Kraftstoffen, insbesondere Biokraftstoffen, Rapsöl oder Heizöl, ist unzulässig. Dieselbetriebene Stromerzeuger dürfen ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung betankt werden, soweit der Hersteller keine abweichende Vorgabe macht. Schäden, die auf eine unzulässige Betankung zurückzuführen sind, hat der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen bedienen zu lassen, die über die zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlichen Kenntnisse und etwaige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse verfügen. Soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften, Herstellerangaben oder den Umständen des konkreten Einsatzes erforderlich ist, stellt der Mieter auf eigene Kosten eine qualifizierte Elektrofachkraft.
5. Der Einsatz des Mietgegenstands außerhalb des Vertragsgebiets sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Thiet GmbH in Textform.
6. Der Mieter hat Schäden, Diebstahl, Verlust oder sonstige Gefährdungen des Mietgegenstands unverzüglich anzuzeigen, geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen und die Thiet GmbH bei Aufklärung und Schadensbearbeitung zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachten Schäden ist zusätzlich unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Ersatzpflicht des Mieters richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Mietgegenstand hat der Mieter auf das Eigentum der Thiet GmbH hinzuweisen und die Thiet GmbH unverzüglich zu informieren.

8. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme des Mietgegenstands einschließlich erforderlicher Fundamente, Untergründe, Anschlüsse und Genehmigungen.
9. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren und vor Witterungseinflüssen, Diebstahl, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen. Die Obhutspflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe oder Abholung.
10. Die Thiet GmbH ist bei berechtigtem Anlass berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Abstimmung und unter angemessener Berücksichtigung des Betriebsablaufs des Mieters zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
11. Soweit Personal der Thiet GmbH unterstützend tätig wird, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach der konkret vereinbarten Aufgaben- und Weisungsverteilung. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.
12. Für Stromerzeuger gelten ergänzend folgende Regeln:
 - a) Der Aufstellort ist so zu wählen, dass ein sicherer und bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist. Stromerzeuger mit Verbrennungsmotor, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, sind in geeigneten, ausreichend belüfteten Räumen aufzustellen; Abgase sind sicher ins Freie abzuleiten.
 - b) Elektrische Anschlüsse und Erdung sind vom Mieter fachgerecht herzustellen und zu überwachen, soweit dies ihm nach der Betriebsanleitung, Herstellerangaben oder den gesetzlichen Vorschriften obliegt. Soweit erforderlich, hat der Mieter eine qualifizierte Elektrofachkraft einzusetzen.
 - c) Vor jeder Inbetriebnahme sind die nach Betriebsanleitung, Herstellerangaben oder gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Sicht- und Funktionsprüfungen durchzuführen.
 - d) Der Mieter hat die vorgesehenen Schutz- und Überwachungseinrichtungen in den nach Betriebsanleitung, Herstellerangaben oder gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Intervallen zu prüfen.
 - e) Bei langfristiger Miete sind die einschlägigen Prüfintervalle und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, soweit sie dem Mieter obliegen.
 - f) Wartungen, Störungen und Auffälligkeiten sind der Thiet GmbH unverzüglich zu melden.

IX. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und voraussichtliche Nebenkosten sind nach der individuellen Vereinbarung zu zahlen. Über tatsächlich angefallene Nebenkosten rechnet die Thiet GmbH nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Die Thiet GmbH ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form an die vom Mieter benannte E-Mail-Adresse zu versenden. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit in Textform widersprechen. In diesem Fall kann die Thiet GmbH Rechnungen in Papierform gegen die in der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste ausgewiesene angemessene Bearbeitungspauschale versenden.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Konto der Thiet GmbH an, sofern die Verzögerung nicht vom Mieter nicht zu vertreten ist.
4. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.
5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Kautionen können nach Mietende mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Thiet GmbH verrechnet werden.
7. Gibt es seitens des Mieters keine Reaktion auf die zweite Mahnung wird der Vorgang unverzüglich an ein Inkassounternehmen abgegeben.

X. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Gerät der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Weitergehende Rechte der Thiet GmbH bleiben unberührt.
2. Die Thiet GmbH ist berechtigt, im Fall des Verzugs von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugschuld zu verlangen.
3. Gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung, zur Leistungsverweigerung und zum Schadensersatz bleiben unberührt, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung fälliger und noch nicht erfüllter Forderungen der Thiet GmbH aus dem jeweiligen Mietverhältnis tritt der Mieter die ihm aus dem konkret vereinbarten Einsatz des Mietgegenstands gegen seinen Auftraggeber, Bauherrn oder sonstigen Dritten zustehenden Forderungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen sicherungshalber an die Thiet GmbH ab.
2. Der Mieter bleibt bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Ein Sicherungsfall liegt vor, wenn der Mieter mit einer fälligen Zahlung aus dem Mietverhältnis in Verzug ist und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen die Durchsetzung fälliger Forderungen ernsthaft gefährdet ist. Nach Eintritt des Sicherungsfalls ist die Thiet GmbH berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
3. Von der Abtretung ausgenommen sind Forderungen, die wirksam an Dritte vorausabgetreten sind. Die Abtretung erfolgt insoweit aufschiebend bedingt mit Wegfall der vorrangigen Abtretung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Der Mieter hat der Thiet GmbH auf Verlangen die zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen zu übermitteln und die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Thiet GmbH wird auf Verlangen des Mieters Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben, soweit der Sicherungszweck ganz oder teilweise entfällt oder der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 Prozent übersteigt.

XII. Weitere Sicherheiten

1. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Mieters nach Vertragsschluss wesentlich oder treten konkrete Tatsachen ein, die die Durchsetzung fälliger Forderungen aus dem Mietverhältnis ernsthaft gefährden, kann die Thiet GmbH angemessene zusätzliche Sicherheiten verlangen.
2. Art und Umfang der zusätzlichen Sicherheit müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den gesicherten Forderungen stehen. Bei der Auswahl der Sicherheit berücksichtigt die Thiet GmbH die berechtigten Interessen des Mieters. Eine Übersicherung ist zu vermeiden; Ziffer XI.5 gilt entsprechend.

XIII. Haftung der Thiet GmbH

1. Die Thiet GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Thiet GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen haftet die Thiet GmbH unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

XIV. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Haftung des Mieters und Versicherung

1. Der Mieter haftet für Schäden am Mietgegenstand, soweit er diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Ersatzfähig sind auch erforderliche, nachgewiesene Neben- und Folgekosten, soweit sie adäquat kausal verursacht wurden.
2. Der Mieter haftet für Schäden infolge unzulässiger Betankung, Fehlbedienung, fehlender Sicherung, mangelnder Aufsicht oder sonstiger Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Mieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden.
4. Für bestimmte Mietgegenstände kann die Thiet GmbH dem Mieter eine Maschinen- und Zubehörversicherung anbieten. Schließt der Mieter diese Versicherung ab, richten sich Versicherungsumfang, Prämie, Selbstbehalt, Ausschlüsse und Obliegenheiten ausschließlich nach den vor Vertragsschluss in Textform übermittelten Versicherungsbedingungen und der hierzu getroffenen Einzelvereinbarung. Eine Begrenzung der gesetzlichen Haftung des Mieters tritt nur ein, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
5. Nimmt der Mieter die über die Thiet GmbH angebotene Maschinen- und Zubehörversicherung nicht in Anspruch, ist er verpflichtet, während der Mietzeit auf eigene Kosten eine Versicherung

gegen Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung für die Mietgegenstände aufrechtzuerhalten und der Thiet GmbH auf Verlangen einen geeigneten Versicherungsnachweis vorzulegen, wenn dies im Mietschein oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist. Umfang, Mindestdeckung, Selbstbehalt und Zeitpunkt des Nachweises ergeben sich in diesem Fall aus der individuellen Vereinbarung.

6. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
7. Etwaige Ansprüche aus einer für den Mietgegenstand bestehenden Sach- oder Haftpflichtversicherung tritt der Mieter zur Sicherung der Ansprüche der Thiet GmbH an diese ab, soweit und sobald die Thiet GmbH wegen desselben Schadens eigene Ansprüche gegen den Mieter hat und soweit die abgetretenen Ansprüche zur Sicherung dieser Forderung erforderlich sind. Die Abtretung beschränkt sich auf Versicherungsleistungen, die den Schaden am Mietgegenstand decken. Sobald die gesicherten Forderungen erfüllt sind, werden die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Mieters freigegeben. Eine weitergehende Inanspruchnahme erfolgt nicht.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendbarkeit rechtlich eröffnet wäre. Zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, bleiben unberührt.
2. Erfüllungsort für die Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstands ist der Sitz der jeweiligen Mietstation der Thiet GmbH, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Für Zahlungsansprüche ist Erfüllungsort der Sitz der Thiet GmbH, Gutenbergstraße 3, DE 26632 Ihlow, soweit gesetzlich zulässig.
3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Thiet GmbH, Gutenbergstraße 3, DE 26632 Ihlow, soweit gesetzlich zulässig. Die Thiet GmbH bleibt berechtigt, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

XVIII. Besondere Bedingungen

1. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien können den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund für die Thiet GmbH liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter mit fälligen Zahlungen aus dem Mietverhältnis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung in Verzug bleibt oder
- b) konkrete Tatsachen eintreten, aufgrund derer die Erfüllung wesentlicher Pflichten aus dem Mietverhältnis ernsthaft gefährdet ist und dem Mieter eine angemessene Gelegenheit zur Abhilfe gegeben wurde, soweit eine solche Abhilfe möglich und zumutbar ist.

Zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2. Herausgabepflicht

Mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung hat der Mieter sämtliche Mietgegenstände einschließlich Zubehör unverzüglich vollständig zurückzugeben. Die Thiet GmbH darf die Herausgabe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verlangen und die Mietgegenstände nach vorheriger Ankündigung abholen oder durch Dritte abholen lassen. Der Mieter hat den hierfür erforderlichen Zugang zu den Aufstellungs- oder Lagerorten während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Rechte der Thiet GmbH, insbesondere auf gerichtliche Durchsetzung, bleiben unberührt.

3. Mietzahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete besteht bis zur vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände einschließlich Zubehör fort, soweit die Verzögerung nicht von der Thiet GmbH zu vertreten ist. Eine Verlängerung der Mietzeit allein wegen einer internen Zustandsprüfung findet nicht statt. Schäden, fehlende Bestandteile und weitergehende Ansprüche bleiben unberührt und können nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.

4. Eigentum

Sämtliche Mietgegenstände bleiben während der gesamten Mietdauer Eigentum der Thiet GmbH. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu veräußern, zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder ohne Zustimmung der Thiet GmbH Dritten Rechte hieran einzuräumen.

Schlussbestimmung

Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB erfolgt nicht.